

# RS OGH 1978/6/6 4Ob528/78, 1Ob622/95, 8Ob59/17k

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.06.1978

## Norm

ABGB §492

## Rechtssatz

Das Wegerecht setzt einen gebahnten, also einen infolge seiner Anlegung oder wenigstens seiner ständigen Benützung als solchen erkennbaren Weg nicht voraus, sodaß also etwa ein Wald oder eine Wiese in Ausübung des Fußsteigrechtes im Rahmen der darüber getroffenen Vereinbarung oder des ersessenen Rechtes auch ohne einen solchen erkennbaren Weg unter Beachtung einer etwa vorhandenen Kultur und deren Nutzung durchquert werden darf.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 528/78

Entscheidungstext OGH 06.06.1978 4 Ob 528/78

SZ 51/77

- 1 Ob 622/95

Entscheidungstext OGH 25.06.1996 1 Ob 622/95

nur: Das Wegerecht setzt einen gebahnten, also einen infolge seiner Anlegung oder wenigstens seiner ständigen Benützung als solchen erkennbaren Weg nicht voraus. (T1)

- 8 Ob 59/17k

Entscheidungstext OGH 29.06.2017 8 Ob 59/17k

Auch; nur T1; Beisatz: ...aber doch einen bestimmten vereinbarten oder ersessenen Weg. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0011745

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

31.08.2017

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)